

**Protokollauszug über die Sitzung des  
Gemeinderates vom 31. Mai 2023**



Anwesend: Daniel Hilti  
Markus Beck  
Laura Frick  
Martin Hilti  
Gabriela Hilti-Saleem  
Marcel Jehle  
Marlen Jehle  
Alexandra Konrad-Biedermann (bis 18.45 Uhr, Trakt. Nr. 152-156  
und 159  
Hubert Marxer  
Anton Ospelt  
Jeannine Preite-Niedhart  
Loris Vogt  
Melanie Vonbun-Frommelt

Entschuldigt: -

Beratend: Andreas Schädler, Landespolizei, und Dr. Frank Haun,  
Staatsanwaltschaft, zu Trakt. Nr. 159

Zeit: 17.00 - 19.00 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer

Sitzungs- Nr. 10

Behandelte  
Geschäfte: 152 - 159

Protokoll: Uwe Richter

## **152 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 17. Mai 2023**

**Beschluss** (einstimmig, 13 Anwesende, Marlen Jehle wegen Abwesenheit am 17. Mai 2023 im Ausstand)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2023 wird genehmigt.

## **153 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz**

### **Ausgangslage**

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Frau Artiola Mehmeti, Im Zagalzel 16, Schaan
- Frau Aurora Mehmeti, Im Zagalzel 16, Schaan
- Herr Giuseppe Nania, Obergass 11, Schaan

### **Dem Antrag liegen bei (elektronisch):**

Einbürgerungsunterlagen

### **Antrag**

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

### **Beschluss** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## **154 Personal: Stellenbesetzung Streetwork**

### **Beschluss**

Olivia Heeb aus Grabs wird als Mitarbeiterin «Streetwork» befristet auf zwei Jahre angestellt.

## 155 Stiftung Pachtgemeinschaft: Besetzung Stiftungsrat

### Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an den Sitzungen vom 03. und 17. Mai 2023 beinahe alle Sitze in den Kommissionen und Stiftungsräten besetzt. Ausstehend ist aber insbesondere noch der Stiftungsrat der Stiftung Pachtgemeinschaft.

Zur Besetzung dieses Stiftungsrates aus den Statuten:

*Art. 8*

(...)

*Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:*

*Ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident;*

*Ein weiteres Mitglied des Gemeinderates;*

*Zwei Vertreter der Landwirtschaft (staatlich anerkannte Landwirte); Ein Vertreter der Bodeneigentümer;*

*Ein weiteres Mitglied.*

(...)

*Art. 10*

*Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt jeweils nach der Wahl des Stiftungsrates durch den neu gewählten Gemeinderat einen Vize-Präsidenten.*

Die Arbeit der Pachtgemeinschaft wird v.a. durch den Geschäftsführer vorgenommen (Stefan Zeller, Klaus Büchel Anstalt). Der Aufwand der Stiftungsräte hält sich in Grenzen; derjenige des Präsidenten ist naturgemäss höher, lag in den letzten beiden Jahren aber auch nur bei 15 bzw. 20 Stunden pro Jahr.

Aus Sicht der Gemeindevorsteherung ist eine Verbindung in die Liegenschaftskommission wichtig, damit bei Kauf-, Verkauf- und Tauschgeschäften die Anliegen der Pachtgemeinschaft eingebracht werden können.

An der Gemeinderatssitzung vom 03. Mai 2023, Trakt. Nr. 129, wurde Rudi Wachter als Vize-Präsident gewählt (bzw. korrekt genommen als Mitglied gewählt und dem Stiftungsrat als Vizepräsident vorgeschlagen). Damit hat ein Vertreter der VU Einsitz im Stiftungsrat.

Es wäre für die Stiftung Pachtgemeinschaft ein wichtiges Zeichen, wenn alle Parteien des Gemeinderates im Stiftungsrat vertreten wären.

Die FBP hat sich bereit erklärt, eine Person für den Stiftungsrat als *Mitglied* zu nominieren.

Gemeinderat Loris Vogt war bereits seit seinem Amtsantritt als Gemeinderat Stiftungsrat. Die Landwirtschaft ist nicht zuletzt ein Thema der Freien Liste, zudem ist er auch in der Liegen-  
schaftskommission.

### **Antrag**

Besetzung der beiden noch offenen Sitze im Stiftungsrat der Stiftung Pachtgemeinschaft ge-  
mäss Ausgangslage.

### **Erwägungen**

Die FBP nominiert Gemeinderätin Laura Frick als Präsidentin. Die FL nominiert Gemeinderat  
Loris Vogt als Mitglied.

**Beschluss** (einstimmig mit Enthaltung der vorgeschlagenen, 13 Anwesende)

Der Gemeinderat besetzt die beiden noch offenen Sitze im Stiftungsrat der Stiftung Pachtge-  
meinschaft:

Gemeinderätin Laura Frick, FBP, als Präsidentin  
Gemeinderat Loris Vogt, FL, als Mitglied

## 156 Unterstützung «Verein SpielRaum»

### Ausgangslage

Der «Verein SpielRaum in Liechtenstein» wendet sich mit folgendem Schreiben vom 03. April 2023 an die Gemeinde Schaan:

*Nach unserem persönlichen Gespräch vom 28.3.2023, möchten wir unser Anliegen betreffend Erhöhung Ihres jährlichen Unterstützungsbeitrages, schriftlich übermitteln.*

*Der Verein SpielRaum in Liechtenstein, derzeitige Adresse im Bartledura 14, Schaan, hat die Möglichkeit sich räumlich zu vergrössern. Die neuen Räumlichkeiten haben eine Grösse von 76,5 m<sup>2</sup>, befinden sich im Zentrum von Schaan, Landstrasse 40a und sind angeschlossen an das Haus der Familien. Durch die zentrale Lage und die Grösse der Räumlichkeiten können wir unser derzeitiges Angebot erweitern und verstärkt Familien unterstützen.*

*Derzeit besuchen 30 Familien pro Woche den SpielRaum. Das Angebot von Eltern Kind Gruppen richtet sich an Familien mit Kindern im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren. Zusätzlich finden regelmässige Elternabende pro Gruppe statt, bei denen die Eltern kompetente, pädagogische Unterstützung zu den Themen Spiel, Bewegung und Pflege bekommen. Sie lernen dadurch die Entwicklungsschritte ihres Kindes besser zu verstehen. In Folge der grossen Nachfrage würden wir unser Angebot gerne erweitern.*

*Unsere Leiterinnen verfügen über eine Pikler® Ausbildung (mind. Grundausbildung). Die regelmässigen Weiterbildungen ermöglichen eine kompetente Leitung und Begleitung, sowie eine Vernetzung mit sozialpädagogischen Einrichtungen im Land. Somit kann eine sehr hohe Qualität unserer Arbeit gewährleistet werden.*

*Die Vorstandsmitglieder sowie die Buchhaltung arbeiten ehrenamtlich für den Verein. Die Leiterinnen erhalten pro Quartal ihren Gehalt.*

*Die Arbeitszeit pro Gruppe mit max. 6 Familien beträgt 1 Stunde Gruppenzeit plus Vor- und Nachbereitung sowie die Reinigung der Räumlichkeiten.*

*Die derzeitige Unterstützung seitens der Gemeinde Schaan beträgt jährlich CHF 5.000,-. Die Höhe dieses Betrages war in der derzeitigen Lage ausreichend und sehr hilfreich für uns. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken.*

*Wir finanzieren uns hauptsächlich von Elternbeiträgen, Zuschüssen vom ASD und freiwilligen Spenden.*

*Das LRK möchte uns gerne in das neue Projekt „Haus der Familien“ einbinden, da unser Angebot das Gesamtprojekt erweitert und ergänzen würde. Sie unterstützen uns monatlich mit CHF 900,- Mietaufwand.*

*Wir ersuchen die Gemeinde Schaan höflich, um Erhöhung der jährlichen Förderbeiträge.*

### **Unsere Ziele für die Zukunft:**

- weitere Spielraumgruppen – Eltern Kind Gruppen  
(Gruppengrösse bis max. 6 Fam./Gruppe)
- Spielgruppen von 3-4 Jahren
- Sandspielraum nach Ute Strub
- Bewegungsgruppen nach Hengstenberg für die freie Bewegungsentwicklung
- Elternarbeit
- Workshops zum Thema: Familie, Bewegungsentwicklung, Pflege, freies Spiel, gewaltfreie Kommunikation
- Vernetzungstreffen mit anderen Einrichtungen
- regelmässiger Austausch und Zusammenarbeit mit dem Haus der Familien

### **Übersicht:**

|                     |                     |               |                             |
|---------------------|---------------------|---------------|-----------------------------|
| Wohnung Bartledura: | 45 m <sup>2</sup>   | Miete: 450-   | Gemeinde + ASD              |
| Wohnung im Zentrum: | 76,5 m <sup>2</sup> | Miete: 2.000- | LRK: 900,- + Gemeinde + ASD |

### **Ausbildung:**

**CURRICULUM** | Dauer mindestens 3 Jahre

Die Pikler-Ausbildung besteht aus mehreren Teilen

- **BASISAUSBILDUNG** bei einer Pikler-Dozentin  
Pikler-Grundkurs | 1,5 Jahre  
inkl. Grundlagenarbeit – Sensory Awareness  
Pikler-Praxisbegleitung | 1,5 Jahre  
inkl. Grundlagenarbeit – Hengstenberg-Arbeit und Sensory Awareness
- **BUDAPEST-SEMINARE** der Pikler-Lóczy Gesellschaft Ungarn: Vertiefungsseminare nach dem ersten Ausbildungsjahr | 5x5 Tage
- **HOSPITATION** mit Reflexionsgesprächen | 24 UE
- **Schriftliche ABSCHLUSSARBEIT** mit Abschlussgespräch

*Wir bedanken uns für die Bearbeitung unseres Anliegens und ihre Unterstützung.*

Der «Verein SpielRaum» wird seit vielen Jahren durch die Gemeinde Schaan mit CHF 5'000 pro Jahr unterstützt. Vorstellbar ist eine zusätzliche monatliche Unterstützung an die Mietkosten von je CHF 600, d.h. pro Jahr zusätzlich CHF 7'200, insgesamt CHF 12'200. Dieser Betrag soll, um dem Verein eine Anschubfinanzierung am neuen Standort zu geben, auf CHF 15'000 aufgerundet werden.

Der «Verein SpielRaum» ist eine schöne und wichtige Ergänzung des Angebotes für Säuglinge und Kleinkinder im Lande, die auf eine gute Resonanz stösst. Dennoch soll auch hier Wert darauf gelegt werden, dass nicht nur die Gemeinde Schaan eine finanzielle Unterstützung gibt, sondern auch andere Gemeinden, das Land oder Private sich beteiligen.

Zum Vergleich: Das «Familienzentrum müze» wurde seit 199 ebenfalls mit CHF 5'000 pro Jahr unterstützt. Für dieses wurde die Unterstützung für die Jahre 2023 - 2025 auf CHF 25'000 erhöht, plus ein einmaliger Beitrag für Umzug, Rückbau und Einrichtung von CHF 30'000 für das Jahr 2023. Der jährliche Beitrag soll 2025 neu betrachtet und im Gemeinderat behandelt wer-

den. Das «Familienzentrum müze» ist grösser als der «Verein SpielRaum», womit sich die unterschiedliche Unterstützung begründen lässt.

#### **Dem Antrag liegen bei:**

- Gesuch des «Vereins SpielRaum» (elektronisch)
- Flyer Angebot

#### **Antrag**

Der Beitrag an den «Verein SpielRaum» wird ab dem Jahr 2023-2025 auf CHF 15'000 / Jahr erhöht. Die Auszahlung erfolgt jeweils auf schriftlichen Antrag hin, dem Antrag ist ein Bericht über das vergangene Jahr beizulegen. Im Jahr 2025 wird die finanzielle Situation miteinander neu betrachtet und im Gemeinderat behandelt. Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass die Finanzierung breiter abgestützt wird.

#### **Erwägungen**

Der Gemeinderat wird durch Gemeindevorsteher Daniel Hilti über das «Haus der Familie» informiert:

Das Liecht. Rote Kreuz wollte dieses Vorhaben zuerst in Vaduz umsetzen, hat sich dann aber später für die Gemeinde Schaan entschieden. Der Jahresbeitrag der Gemeinde Schaan dafür beläuft sich auf CHF 80'000, befristet auf 10 Jahre. Dieser Betrag wird für Gemeinschaftliches und die Koordination eingesetzt. Zudem werden das «müze» und die Liecht. Krebshilfe, ebenfalls befristet, unterstützt: das «müze», welches v.a. im Bereich Integration eine wertvolle Einrichtung ist, mit CHF 25'000 pro Jahr plus einem Beitrag an den Umzug. Die Krebshilfe ist nicht Teil des «Hauses der Familie», sondern «nur» im gleichen Gebäude. Diese wird einmalig mit CHF 60'000 für Anpassungsarbeiten unterstützt.

Trotz der reduzierten Miete benötigt der Verein SpielRaum jährlich noch rund CHF 12'000 (plus Reserven). Es ist für die Gemeinde Schaan kein Zwang, hier zu unterstützen, sondern liegt im eigenen Ermessen. Ein Angebot muss für die Gemeinde stimmen und in ihrem Interesse liegen. Darum werden auch Laufzeiten für die Unterstützung festgelegt, um dann allfällige Änderungen der finanziellen Lage prüfen zu können.

Neben Bauten soll auch das Soziale unterstützt werden. Dies ist z.B. auch bei der Unterstützung für die Spielgruppen und Waldspielgruppen der Fall, damit diese Angebote weiterhin günstig für die Familien bleiben.

Die Miete beläuft sich rechnerisch auf CHF 26 / m<sup>2</sup>. Die Räumlichkeiten werden den Erfordernissen entsprechend angepasst, auf Verschiedenes wird aber aufgrund der Kosten verzichtet.

#### **Beschluss** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## 157 Wohn- und Geschäftshaus, Schmedgässle 2 – Umnutzung zu Kindertagesstätte / Projekt- und Kreditgenehmigung

### Ausgangslage

Auf den Grundstücken Nrn. 201, 202 und 203 im Gebiet Bahnhofstrasse - Egerta ist eine Arealüberbauung mit einer gemeinsamen Tiefgarage geplant. Im Zuge dieser Realisierung werden die Gebäude auf den gemeindeeigenen Grundstücken (Nr. 202 Liegenschaft Bahnhofstrasse 19, Nr. 201 Liegenschaft In der Egerta 3) abgebrochen.

Als neuer Standort für die im bestehenden Gebäude an der Bahnhofstrasse 19 untergebrachte Kindertagesstätte (SINI Kidz) bietet sich die Liegenschaft Schmedgässle 2 (ehemalige Eigentümerin: Familienstiftung Rudolf Wenaweser, 9494 Schaan) an, welche die Gemeinde in der Sitzung vom 25. November 2020 (Trakt. Nr. 221) erworben hat.

Die Gemeindebauverwaltung hat das Architekturbüro WAO, 9494 Schaan, mit einer Studie betreffend die Umnutzung der Liegenschaft im Schmedgässle 2 zu einer Kindertagesstätte beauftragt. Die Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass sich die Liegenschaft gut für eine Kindertagesstätte umnutzen lässt. Mit den geplanten Umbauten kann das Betreuungsangebot wie bis anhin für 24 Kinder erhalten werden. Der ostseitige Bereich im Dachgeschoss sowie der Bereich der Garagen kann dabei bis auf Weiteres anderen Nutzungen dienen (Vereine, Spitex, etc.).

Im Zuge der Studienerarbeitung wurden mit dem LBV die Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit geklärt. Es zeigt sich, dass die erforderlichen Massnahmen ohne unverhältnismässig grossen Aufwand umsetzbar sind. Ebenfalls wurde mit dem Amt für Kultur, Abteilung Denkmalpflege, die Liegenschaft besichtigt um abzuklären, ob hinsichtlich denkmalpflegerischen Umgang Vorgaben bestehen. Gemäss Rückmeldung ist bei der Gebäudehülle auf eine ins Ortsbild passende Gestaltung zu achten. Im Innenraum soll, wenn möglich, die Raumfolge (Wohnhaus) erhalten bleiben. Anlässlich der Besichtigung der Liegenschaft mit dem Amt für Kultur wurde auch die Thematik «Fotovoltaikanlagen im Gebiet Specki» angesprochen. Hierbei wurde bestätigt, dass eine PV-Anlage auf dem Büroanbau denkbar ist. Es soll eine vollflächige Inndachanlage erstellt werden, welche als Vorzeigeobjekt dienen soll. Mit einem guten Beispiel soll gezeigt werden, wie PV-Anlagen in einem denkmalgeschützten Bereich gestalterisch gut umgesetzt werden können.

Der durch das Architekturbüro WAO ausgearbeitete Kostenvoranschlag ist wie folgt aufgeteilt:

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Sanierung               | CHF 1`200`000.--  |
| Energetische Massnahmen | <u>CHF 300`000.--</u> (Aussendämmung, Fenster, PV Anlage, etc.) |
| Gesamtkosten            | CHF 1`500`000.--  |

Die Studie wurde durch die Gemeindebauverwaltung der Liegenschaftskommission und der Baukommission vorgestellt. Beide Kommissionen befürworteten die geplante Sanierung der Liegenschaft Schmedgässle 2 inkl. der energetisch angedachten Massnahmen. Es ist geplant mit

den Sanierungsarbeiten umgehend zu starten, damit im Frühjahr 2024 der Umzug der Kindertagesstätte erfolgen kann.

Im Budget 2023 (942.503.101) sind für die Sanierung der Liegenschaft CHF 950'000.-- vorgesehen. Der Restbetrag von CHF 550'000.-- wird ins Budget 2024 aufgenommen.

#### **Dem Antrag liegen bei:**

- Kostenvoranschlag vom 25.05.2023 (elektronisch)
- Planskizzen

#### **Antrag**

1. Der Gemeinderat genehmigt das Projekt «Sanierung Wohn- und Geschäftshaus, Schmedgässle 2» und gibt den erforderlichen Kredit von CHF 1'500'000.00 inkl. MwSt. frei (2023 – CHF 950'000.-- / 2024 – CHF 550'000.--).
2. Der Auftrag für die Architekturleistungen in Höhe von CHF 91'500.-- inkl. MwSt. (gerundet) wird an das Architekturbüro WAO, Schaan vergeben.
3. Der Auftrag für die Bauleistungsleistungen in Höhe von CHF 71'500.-- inkl. MwSt. (gerundet) wird an das Architekturbüro WAO, Schaan, vergeben.

#### **Erwägungen**

Mit dem Verkauf der Liegenschaft «Olympia» und dem Bauvorhaben ist Bewegung aufgekommen. Es ist geplant, eine gemeinsame Tiefgarage über diese und die angrenzenden Gemeindeparzellen zu erstellen. Das Haus auf der Parz. Nr. 202 ist in einem schlechten Zustand, es wurde der Kindertagesstätte nur auf Zusehen hin zur Verfügung gestellt, d.h. so lange das Haus steht. Die Kindertagesstätte bemüht sich sehr und hat eine Warteliste.

Das Haus Schmedgässle war einmal für Wohnungen gedacht, eignet sich aber auch für eine Kindertagesstätte. Die Garage wird dem Imkerverein zur Verfügung gestellt, ein weiterer Teil der Familienhilfe. Allenfalls kann auch mal ein kleinerer Verein hier Einzug halten.

Falls der Bedarf der Kita steigt, ist eine Erweiterung möglich, zuerst soll aber mit den bestehenden Gruppen gestartet werden. Hierbei wird auch erwähnt, dass die Vorgaben des Amtes, wie viele m2 pro Kita zur Verfügung stehen müssen, immer schwieriger für die Umsetzung werden.

Der Passus «ohne unverhältnismässig grossen Aufwand» wird kritisiert, CHF 1.8 Mio. seien nicht grade wenig. Später wird dazu erwähnt, dass es hierbei um den Aufwand für die Behindertengerechtigkeit gehe.

Das Haus steht nicht unter Denkmalschutz, es gibt aber Spezialbauvorschriften für das Gebiet Specki.

Das Haus ist relativ gross, der Einbau der sanitären Anlagen ist notwendig.

Die Planskizzen wurden versehentlich nicht mitgegeben, werden aber nachgeliefert.

Ein Bereich für einen Spielplatz ist vorhanden.

Der Mietvertrag wird auf 10-15 Jahre erstellt. Dann wird entweder ein neuer Vertrag folgen, oder er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Kitas und Spielgruppen zahlen keine Miete, sonst würden die Plätze trotz der auch sonst hohen Subventionen noch teurer.

**Beschluss** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## **158 Grundstückskauf – Privatparzelle Sch. Parz. Nr. 3029**

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb der Sch. Parz. Nr. 3029 (801 m<sup>2</sup> / 222.7 Klf. Wohnzone 3) zum Preis von CHF 1'800'000.--.

## 159 Information "Amtsgeheimnis und Korruption"

Andreas Schädler (Landespolizei) und Dr. Frank Haun (Staatsanwaltschaft) informieren den Gemeinderat über die Themen „Amtsgeheimnis und Korruption“:



- ▶ 1. Definition
- ▶ 2. Korruptionsbekämpfung in Liechtenstein
  - 2.1. Internationale Korruptionsbekämpfung
    - 2.1.1. Strafrechtsübereinkommen des Europarates (GRECO)
    - 2.1.2. UNO-Konvention gegen Korruption (UNCAC)
  - 2.2. Nationale Korruptionsbekämpfung
    - 2.2.1. Regierungsweisung vom 4.12.2007
    - 2.2.2. Staatspersonalgesetz/Staatspersonalverordnung
    - 2.2.3. Verhaltenskodex
    - 2.2.4. Anonymes Hinweisgebersystem
    - 2.2.5. Gemeindegesetz
- ▶ 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch
  - 3.1. Beamter/Amtsträger  
**Video: „Geld.Macht.Gier. Im Sumpf der Korruption“ Teil I**
  - 3.2. Missbrauch der Amtsgewalt („Amtsmisbrauch“)  
**Video: „Geld.Macht.Gier. Im Sumpf der Korruption“ Teil II**
  - 3.3. Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung
  - 3.4. Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung
  - 3.5. Verbotene Intervention
  - 3.6. Verletzung des Amtsgeheimnisses

---

- ▶ 4. Fragen



## 1. Definition

- ▶ Korruption bezeichnet Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sowie missbräuchliches und pflichtwidriges Verhalten von Amtspersonen bzw. Entscheidungssträgern
- ▶ Kernelement von korruptem Verhalten ist das Ausnutzen einer Machtposition unter Missachtung von Verhaltensnormen, Amtspflichten oder Gesetzen
- ▶ Korruption ist auch eine soziale Interaktion, bei der die Beteiligten vorteilhafte Leistungen austauschen („win-win“), beispielsweise Entscheidungsbeeinflussung gegen Geld. Korruption ist eine Art Kompensationsgeschäft zwischen zwei Akteuren zu ihrem gegenseitigen Vorteil.
- ▶ Korruption im juristischen Sinn ist somit der Missbrauch einer Vertrauensstellung in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder in nichtwirtschaftlichen Vereinigungen/Organisationen, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.



3



## 2.1. Internationale Korruptionsbekämpfung

- ▶ 2.1.1. Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates (Criminal Law Convention on Corruption CLCC) vom 27.01.1999



- Unterzeichnung des Übereinkommens durch FL am 17.11.2009 und Ratifikation bzw. Mitgliedschaft im GRECO seit 1.1.2010
- Regelmässige Überprüfungen der Umsetzung durch die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO)
- FL unterstreicht damit Willen zur Neuausrichtung des Finanzplatzes und sein Engagement im internationalen Kampf gegen Korruption (Weissgeldstrategie 12.03.2009)
  - Kriminalisierung verschiedenster Formen der Korruption (aktive und passive Bestechung von inländischen und ausländischen Amtsträgern etc.)
  - Bestimmungen zur internationalen Rechtshilfe im Bereich der Korruption und zur Bekämpfung von Geldwäscherei von Erträgen aus Korruption
  - Art 20 CLCC: Vertragsstaaten schaffen auf Korruptionsbekämpfung spezialisierte Stellen oder Personen, welche Unabhängigkeit besitzen, damit sie Aufgaben ohne unzulässige Einflussnahme wahrnehmen können
  - Umsetzungsbericht (3. Evaluationsrunde) 71. Vollversammlung vom 14. bis 18.03.2016

4



## 2.1. Internationale Korruptionsbekämpfung

### ▶ 2.1.2. UNO-Konvention gegen Korruption (UNCAC)

- Übereinkommen vom 31.10.2003 ist der erste weltweite völkerrechtliche Vertrag zur Korruptionsbekämpfung



- Verpflichtung der Vertragsparteien zur Bestrafung verschiedener Formen der Korruption gegenüber Amtsträgern und zur internationalen Zusammenarbeit
- Inkrafttreten der Konvention am 14.12.2005
- Liechtenstein unterzeichnet am 10.12.2003 und ratifiziert am 8.7.2010
  - Art. 36 UNCAC: Vertragsstaaten schaffen auf Korruptionsbekämpfung spezialisierte Stellen oder Personen, welche Unabhängigkeit besitzen, damit sie Aufgaben ohne unzulässige Einflussnahme wahrnehmen können
  - 2015 wurde die erste Überprüfungsrunde Liechtensteins im Rahmen von UNCAC abgeschlossen

5



## 2.2. Nationale Korruptionsbekämpfung

### ▶ 2.2.1. Regierungsweisung vom 4.12.2007

[2018-09-12 Regierungsweisung Korruptionsbekämpfung.pdf](#)

- ▶ Zuständigkeit Landespolizei; Schaffung einer spezialisierten Ermittlergruppe zur Korruptionsbekämpfung bei der Kriminalpolizei
  - Korruptionsdelikte
  - Spezialisierte Ermittler; für Korruptionsdelikte sind Kripochef und drei Beamte aus dem Kriminalpolizeikader zuständig; sie bilden sich zu diesem Thema weiter und vernetzen sich international
  - Korruptionshinweise oder –anzeigen sind **direkt** den spezialisierten Ermittlern zur Kenntnis zu bringen (Abweichung vom Dienstweg)
  - Enge und zeitnahe Zusammenarbeit mit StA und LG
  - StA ist bei Korruptionsanzeige bzw. Korruptionsverdacht unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit die erforderlichen Ermittlungsaufträge erteilt werden können
  - Verständigung erfolgt direkt durch Ermittler und **nicht** auf dem Dienstweg

6



## 2.2. Nationale Korruptionsbekämpfung (Dienstrecht)

- 2.2.2. Staatspersonalgesetz (StPG) /Staatspersonalverordnung (StPV)
  - Art. 38 StPG: *Amtsgeheimnis*
    - 1) Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten; gilt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses
    - 2) Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht nur durch Amtsstellenleiter (Polizei: nicht für sicherheitspolizeiliche und polizeitaktische Fragestellungen; keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 106 Abs. 2 StPO!)
  - Art. 38a StPG: *Meldung gerichtlich strafbarer Handlungen*
    - 1) Pflicht zur Meldung an den Amtsstellenleiter bei begründetem Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung
  - Art. 39 StPG: *Geschenke*
    - 1) Angestellten ist es untersagt, im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten für sich oder einen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen
    - 2) Nicht als Geschenke oder sonstige Vorteile gelten geringfügige, übliche Höflichkeitsgeschenke
  - Art. 40 StPG: *Nebenbeschäftigung*
    - 1) Darf Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und muss mit dienstlicher Stellung vereinbar sein
    - 2) Meldepflicht gegenüber Amtsleiter sowie Bewilligungspflicht bestimmter Nebentätigkeiten durch Regierung

7



## 2.2. Nationale Korruptionsbekämpfung (Dienstrecht)

- Art. 32 StPV: *Geschenke und sonstige Vorteile*
  - Grundsatz:
    - Annahme von Geschenken, insbesondere von Geldgeschenken, ist verboten.
  - Ausnahmen:
    - Geringwertige Aufmerksamkeit, deren Annahme dem Höflichkeitsgebot entspricht
    - Übliche angemessene Bewirtung bei Veranstaltungen
    - Teilnahme an Bewirtungen im Rahmen dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen etc.
    - Annahme von Vorteilen, welche die Durchführung des Dienstgeschäfts erleichtern (Abholung vom bzw. Bringen zum Bahnhof)
    - Äusserste Zurückhaltung bei Annahme von Einladungen (Anschein von Beeinflussung vermeiden)
- Annahme von Geschenken ist von Vorgesetzten zu genehmigen**
- Art. 33 StPV: *Nebenbeschäftigung*
  - Bewilligungspflichtig durch Regierung
    - Wenn Tätigkeit zu Interessenkonflikten führen könnte

8



## 2.2. Nationale Korruptionsbekämpfung (Dienstrecht)

- 2.2.3. Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention

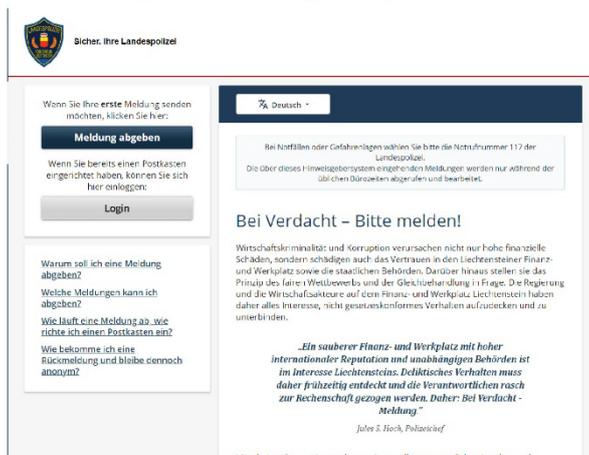
1. Allgemeine Grundsätze
2. Interessenskonflikte
3. Befangenheit und Ausstand
4. Geschenke und sonstige Vorteile
5. Nebenbeschäftigung
6. Öffentliche Ämter
7. Weisungen
8. Vorgesetzte und Mitarbeitergespräch
9. Meldepflicht: Anonymes Hinweisgebersystem der Landespolizei
10. Sanktionen
11. Information
12. Inkrafttreten: 8. März 2022

9



## 2.2. Nationale Korruptionsbekämpfung (Dienstrecht)

- 2.2.4. Anonymes Hinweisgebersystem



The screenshot shows the website for the anonymous reporting system of the Liechtenstein State Police. The header includes the logo and the text 'Sicher, Ihre Landespolizei'. The main content area is divided into two columns. The left column contains a 'Meldung abgeben' button and a 'Login' button. The right column contains a search bar and a section titled 'Bei Verdacht – Bitte melden!' with a quote from Jules S. Hoch, Police Chief, emphasizing the importance of reporting suspicious behavior. A URL is written diagonally across the right side of the page: <https://www.bkms-system.ch/landespolizei>

10



## 2.2. Nationale Korruptionsbekämpfung (Dienstrecht)

### ► 2.2.5. Gemeindegesezt

- Art. 61 ‚Dienstverhältnisse‘  
Der Gemeinderat bestimmt den Aufgabenbereich der Gemeindegeseztbediensteten und regelt ihr Dienstverhältnis.
- Art. 62 ‚Dienst- und Besoldungsreglement‘  
Die Gemeinden erlassen ein Dienst- und Besoldungsreglement.

---

11



## 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

### Strafgesetzbuch (StGB)

- Eine strafbare Handlung mit der Bezeichnung „Korruption“ kennt das Strafgesetzbuch nicht; aber nunmehr lautet die Überschrift den 22. Abschnitts vor § 302 StGB: „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, **Korruption** und verwandte strafbare Handlungen“
- Korruption ist ein kriminologischer Begriff
- Wissentlicher Missbrauch eingeräumter Verfügungsmacht ist zentrales Kriterium schwerwiegender Form von Korruption
- Erlangung eines Vorteils als Gegenleistung für den Missbrauch ist kein Erfordernis der Tatbildverwirklichung, im Regelfall aber Motiv für Delinquenz

---

12



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.1. Beamter/Amtsträger

- ▶ **Beamter** (§ 74 Abs 1 Z 4 StGB): jeder der bestellt ist, im Namen des Landes, eines **Gemeindeverbandes**, einer **Gemeinde** oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Gesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist
  
- ▶ **Amtsträger** (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB): jeder, der
  - a) für das Land, einen **Gemeindeverband**, eine **Gemeinde**, für eine andere Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,
  - b) sonst im Namen der in Bst. a genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder
  - c) ...

---

13



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.2. Missbrauch der Amtsgewalt („Amtsmissbrauch“)

- § 302 Abs. 1 StGB: echtes Sonderdelikt, da nur Beamter unmittelbarer Täter sein kann; Strafandrohung 6 Monate bis 5 Jahre (Verbrechen); § 302 Abs. 2 StGB: Strafandrohung 1 bis 10 Jahre

---

15



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.2. Äussere Tatseite = Tathandlung

- 1) Befugnis (zur Vornahme von Amtsgeschäften) => rechtliches Dürfen
  - Abgrenzung zu Amtsanmassung / Betrug unter Ausnützung Amtsstellung (Bsp. Vortäuschung Beamtenstellung oder Betrug Gerichtsvollzieher)
  - Abstrakter Aufgabenbereich ist Gegenstand der Befugnis (Bsp. Polizei)
  - Verhaltensweisen, die keine Amtshandlung sein können (Bsp. Misshandlung, Nötigung)
- 2) Amtsgeschäft nimmt der Beamte dann vor, wenn er als
  - Organ des jeweiligen Rechtsträgers
  - im Rahmen seiner abstrakten Befugnis
  - entweder Rechtshandlungen setzt oder
  - wenn er im Zusammenhang mit der ihm zukommenden hoheitlichen Verwaltungsbefugnis faktische Verrichtungen vornimmt, die ihrer Art nach wie Rechtshandlungen zu werten, dh. diesen annähernd gleichwertig sind (Bsp. Ankündigung Vorort-Kontrolle eines Amtes)

---

16



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.2. Äussere Tatseite = Tathandlung

- Amtliches Geschäft oder Ausnützen einer durch Amtsstellung geschaffenen Gelegenheit (Bsp. Diebstahl Beamter im Supermarkt, Diebstahl während HD)
- Missbrauch mit dienstlich zugekommenen Sachen (Verwahren oder Verwalten; blosses Verwahren ist nicht Vornahme Amtsgeschäft; Bsp. Fundgegenstand/ Geldstrafen)
- Missbräuchliches Amtsgeschäft
  - (Missbräuchliche) Benützung dienstlich zur Verfügung stehender Hilfsmittel (Computer, Telefon, Dienstfahrzeug) für private Zwecke ist keine Tätigkeit hoheitlicher Verwaltung
- Privatarbeit im Auftrag des Vorgesetzten (Bsp. Arbeit in Privatwohnung)

---

17



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.2. Äussere Tatseite = Tathandlung

##### ■ Beschaffen personenbezogener Daten

- Ermitteln personenbezogener Daten (ZPR, ZSD, NPA, PAP, Strafregister, CARI etc.) ist ein Amtsgeschäft im Rahmen der Hoheitsverwaltung
- Beschaffung personenbezogener Daten, ohne Vorliegen der gesetzl. Voraussetzungen, mit Weitergabevorsatz => Amtsmissbrauch; ob Daten in der Folge preisgegeben werden oder durch Preisgabe ein Schaden nicht eintreten kann, ist für Strafbarkeit nicht von Bedeutung (Bsp. Auszug Exekutionen / Auszug Cari); **unbefugtes Beschaffen personenbezogener Daten ohne Weitergabevorsatz (Neugier) bewirkt nach neuer Rechtsprechung gleichfalls Amtsmissbrauch**
- Datenweitergabe durch Beamten, der diese Daten nicht durch missbräuchliches Hoheitsakt beschafft hat (Blick auf Bildschirm des Kollegen), ist kein „Amtsmissbrauch“, sondern Verletzung Amtsgeheimnis § 310 StGB

18



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.2. Äussere Tatseite = Tathandlung

##### ■ 3) Vollziehung der Gesetze

- Ausschliesslich Amtsgeschäfte „in Vollziehung der Gesetze“ kommen als Tathandlung des Amtsmissbrauchs in Betracht
- Der Beamte muss im Bereich der Gerichtsbarkeit oder Hoheitsverwaltung tätig werden
- Handlungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung werden, ungeachtet der Beamtenstellung, nicht von § 302 StGB erfasst

19



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.2. Äussere Tatseite = Tathandlung

- 4) Missbrauch der Befugnis
- Durch aktives Tun (Bsp. Einstellungsverfügung StA, Warnung vor Hausdurchsuchung)
  - Schikanöse Amtshandlung (auch ausserhalb Dienstzeit; Bsp. Freizeitkontrolle)
  - „Amtsmissbrauch“ durch Mitwirken (Vorerledigungshandlung, Bsp. Förmliche Strafverfügung zu niedrig ausgewiesen)
- Durch Unterlassen (pflichtwidriger Nichtgebrauch der Befugnis)
  - Garantstellung des untätigen Beamten (Bsp. Nichtweiterleitung Beweismittel an StA, Unterlassene Anzeige)
  - **Missachtung einer Verpflichtung zur Anzeigenerstattung** (unvollständige Anzeigenerstattung; Bsp. Anzeige wegen Körperverletzung anstatt Vergewaltigung); **Anzeigepflicht Behörde nach § 53 StPO**

---

20



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.2. Äussere Tatseite = Tathandlung

- Privates Wissen und amtliches Nichtwissen
  - Privates Wissen verpflichtet i.d.R. nicht zu dienstlichem Tätigwerden; Ausnahme Abwehr Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für Eigentum in grossem Ausmass
  - Indienststellen kann Pflicht sein und verpflichten (Bsp. Diebstahl Zeitung aus Zeitungsstände / Raubüberfall)
  - Keine Pflicht zur Selbstbelastung (berechtigt nur zum Untätigbleiben)

---

21



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

▶ 3.2. Innere Tatseite – Subjektive Tatbestandvoraussetzungen

- Der Beamte muss wissen, dass er eine Befugnis missbraucht, und er muss überdies mit, wenn auch nur bedingtem, Schädigungsvorsatz handeln. Eintritt Schaden ist kein Tatbildmerkmal (Bsp. Grundrecht Freiheit/Datenschutz)
- Rechtfertigungsgründe (strafbar ist nur, wer rechtswidrig handelt)
  - Befolgen einer Weisung (kann Amtsmissbrauch sein, ebenso aber auch das Nichtbefolgen; Bsp. Weisung ist abzulehnen, wenn strafgesetzliche Vorschriften verletzt werden)
  - Pflichtenkollision; Bsp. Beamter unterlässt Berichterstattung Offizialdelikt, um das Vertrauen eines wichtigen Informanten zu gewinnen (kein Rechtfertigungsgrund)
  - Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht

---

22



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

▶ Einleitung zu den Punkten 3.3. und 3.4. (Bestechlichkeit/Bestechung)

- Volkswirtschaftliche Schädigung erfolgt gleichermassen bei „**Schmiergeldzahlungen**“ im **privaten** Wirtschaftsbereich und im Bereich der **öffentlichen Verwaltung**
- Bei der Annahme von Geschenken besteht die grosse Gefahr der zukünftigen Erpressbarkeit und weiteren Abhängigkeit

---

25



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

► 3.3. Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 304 StGB Bestechlichkeit

- Äussere Tatseite = Tathandlung
  - 1) pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts durch einen Amtsträger
  - 2) Vorteil: materielle und immaterielle Vorteile
  - 3) Begehungsweisen: Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen
  - 4) Konnex zwischen Vorteil und Amtsgeschäft
- Innere Tatseite: Bedingter Vorsatz
- Qualifikationen: Wert des Vorteils übersteigt CHF 5.000 bzw. CHF 75.000

---

26



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

§ 305 StGB Vorteilsannahme

- Äussere Tatseite = Tathandlung
  - 1) pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts durch einen Amtsträger
  - 2) Begehungsweisen: einen Vorteil fordern oder einen ungebührlichen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen
  - 3) Kein ungebührlicher Vorteil (§ 305 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 StGB)
  - 4) Konnex zwischen Vorteil und Amtsgeschäft
- Innere Tatseite: Bedingter Vorsatz
- Qualifikationen: Wert des Vorteils übersteigt CHF 5.000 bzw. CHF 75.000

---

27



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### § 306 StGB Vorteilsannahme zur Beeinflussung

- Äussere Tatseite = Tathandlung
  - 1) Fordern eines Vorteils oder Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines ungebührlichen Vorteils
  - 2) Vorsatz, sich in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen (kein Konnex zwischen Vorteil und einem konkreten Amtsgeschäft erforderlich)
- Innere Tatseite: Bedingter Vorsatz
- Qualifikationen: Wert des Vorteils übersteigt CHF 5.000 bzw. CHF 75.000
- Straflosigkeit bei geringfügigem Vorteil

---

28



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ► 3.4. Bestechung, Vorteilszuwendung und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

#### § 307 StGB Bestechung

- Äussere Tatseite = Tathandlung
  - Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils an einen Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts
  - Konnex zwischen Vorteil und Amtsgeschäft ist erforderlich
- Innere Tatseite: Bedingter Vorsatz
- Qualifikationen: Wert des Vorteils übersteigt CHF 5.000 bzw. CHF 75.000

---

29



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### § 307a StGB Vorteilszuwendung

- Äussere Tatseite = Tathandlung
  - Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils an einen Amtsträger für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts
  - Konnex zwischen Vorteil und Amtsgeschäft ist erforderlich
- Innere Tatseite: Bedingter Vorsatz
- Qualifikationen: Wert des Vorteils übersteigt CHF 5.000 bzw. CHF 75.000

---

30



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### § 307b StGB Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

- Äussere Tatseite = Tathandlung
  - Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils an einen Amtsträger
  - Vorsatz, einen Amtsträger in seiner Tätigkeit zu beeinflussen (kein Konnex zwischen Vorteil und einem konkreten Amtsgeschäft erforderlich)
- Innere Tatseite: Bedingter Vorsatz
- Qualifikationen: Wert des Vorteils übersteigt CHF 5.000 bzw. CHF 75.000

---

31



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.5. Verbotene Intervention

##### § 308 StGB Verbotene Intervention

- Äussere Tatseite = Tathandlung
  - Abs. 1: Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils, welches darauf gerichtet ist, einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers zu nehmen
  - Abs. 2: Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils an einen anderen, damit dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers nimmt
  - ungebührlich (Abs. 4)
- Innere Tatseite: Bedingter Vorsatz
- Qualifikationen: Wert des Vorteils übersteigt CHF 5.000 bzw. CHF 75.000



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

32



#### ▶ 3.6. Verletzung des Amtsgeheimnisses

- § 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses; Täter kann nur ein Beamter oder eine ihm kraft Gesetz gleichgestellte Person sein; Strafdrohung 3 Jahre (Vergehen)
- Äussere Tatseite = Tathandlung
  - 1) Geheimnis: Kenntnis durch beschränkten Personenkreis ist Voraussetzung
    - Tatsachen, die nicht allg. bekannt und nicht allg. zugänglich sind
    - Vermutungen und Gerüchte sind keine Tatsachen
  - 2) Amtsgeheimnis
    - Anvertraulichkeit und Zugänglichkeit aufgrund Amtsstellung
    - Privat erlangtes Wissen bedingt keine Verschwiegenheitspflicht (aber Vorsicht!)

33



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.6. Verletzung des Amtsgeheimnisses

- 3) Offenbaren und Verwerten
  - Offenbaren = Kenntnisvermittlung an einen Dritten (mündlich, schriftlich, ausdrücklich, andeutungsweise, Akteneinsicht, Übergabe von Kopien und Urkunden etc.)
  - Verwerten = Ausnützen (Weitergabe oder Eigengebrauch)
- 4) Eignung zur Interessenverletzung
  - Verletzung öffentliches oder berechtigtes privates Interesse (abstrakte Gefährdung genügt)
  - Gefährdungspotential ist Tatbestandskriterium (kann allenfalls nicht vorliegen, wenn im engsten Familienkreis)
- Informationsgesetz (z.B. Art. 12 Unterstützung der Medien)

34



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

#### ▶ 3.6. Verletzung des Amtsgeheimnisses

- Typischerweise zur abstrakten Gefährdung geeignet sind:
  - **Öffentliches Interesse:** Information über bevorstehende Betriebsprüfung (Assistenz) oder eine durchgeführte HD; Antragstellung auf Kontosperrung oder Telefonüberwachung

**Wichtig: Wenn Mitteilung vor dem Einsatz, dann „Amtsmissbrauch“!**  
**(§ 302 StGB geht § 310 StGB vor!)**

- **Privates Interesse:** Krankengeschichte, Gesundheitszustand, Eintrag Strafregister, Wahlverhalten, Termin Exekution, KFZ-Zulassungsdaten etc.
- Entbindung von der Amtsverschwiegenheit
  - Ob Gefahr Verletzung Amtsgeheimnis besteht, hat Gericht zu beurteilen
  - Preisgabe Informant kann verweigert werden, ausser, wenn Informant selbst verdächtig
  - Der Amtsverschwiegenheit unterliegt auch Identität verdeckter Ermittler

35



### 3. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

► Zu 3.6. Verletzung des Amtsgeheimnisses

■ Innere Tatseite

- Bedingter Vorsatz genügt; er muss alle objektiven Tatbestandelemente erfassen

---

36

Dabei werden u.a. folgende Punkte besprochen:

- Diese Information war ursprünglich für die Ämter der Landesverwaltung gedacht, wird aber seit einigen Jahren je nach Wunsch auch bei den Gemeinden durchgeführt.
- Das Gemeindegesetz ist nicht unbedingt nur transparentfreundlich; so «kann der Gemeinderat öffentliche Sitzungen beschliessen», d.h. die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Öffentlichkeit der Protokolle beschliesst der Gemeindevorsteher unter Abwägung von Transparenz und Persönlichkeitsschutz.  
Bei Fraktionssitzungen ist bei der Besprechung der Traktanden unter Beizug von Dritten (Obmann/-frau) Vorsicht walten zu lassen, insbesondere bei Personal- oder Liegenschaftsgeschäften.  
Das Wahlverhalten zu protokollieren kann der Gemeinderat in einem Reglement festhalten.  
Grundsätzlich sind die Geschäfte des Gemeinderates «geheim», der Gemeindevorsteher informiert die Öffentlichkeit gemäss den Gesetzen. Es ist danach nur das öffentlich, was auch veröffentlicht worden ist. Darauf ist z.B. bei Gesprächen in Restaurants, wo Dritte mithören können, zu achten, dito bei Parteiveranstaltungen.
- Die Geheimhaltungspflichten von Kommissionsmitgliedern können in einem Reglement festgelegt werden.
- Der Gemeindevorsteher hat eine Anzeigepflicht, falls ihm entsprechende Vorkommnisse unterkommen, auch wenn z.B. bei Journalisten bereits dann eine Aussageverweigerung (wer hat die Medien informiert?) absehbar ist.

---

Schaan, 19. Juni 2023

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:

---